

**Beschlussvorlage Nr. 06/2022**  
**zur 4. Sitzung des Stadtrates Wolkenstein am 04. April 2022**  
**- öffentliche Beratung -**



Einreicher: Bürgermeister  
 erarbeitet durch Fachamt: Hauptamt

**Betreff:**  
**Zweckvereinbarung zur Archivierung mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Novellierung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen im Jahre 2014 hat unter anderem die Regelung für Kommunale Archive eine grundlegende Änderung erfahren. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsArchivG übernimmt das zuständige Archiv des Landkreises archivwürdige Unterlagen und Archivgut, soweit kreisangehörige kommunale Körperschaften keine eigenen oder gemeinsamen Archive unterhalten. § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsArchivG bestimmt weiter, dass die abgebende Körperschaft zum Kostenausgleich verpflichtet ist. Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt.

Derzeit richtet sich noch die Übernahme und Archivierung der von den Kommunen überlassenen Unterlagen

- für den Altkreis Aue-Schwarzenberg nach abgeschlossenen Vereinbarungen über die Beratung und Betreuung des kommunalen Archivs zwischen den Kommunen und dem Landratsamt Aue-Schwarzenberg,
- für den Altkreis Stollberg nach abgeschlossenen Depositaverträgen zwischen den Kommunen und dem Landkreis Stollberg und
- für die Altkreise Annaberg und Mittlerer Erzgebirgskreis liegen keine Vereinbarungen oder Verträge vor.

Da die vorhandenen Vereinbarungen/Depositaverträge nicht den seit dem 01.02.2014 geltenden Vorschriften des § 13 Abs. 3 SächsArchivG entsprechen und insbesondere der Kostenausgleich nicht geregelt ist, wurde die fristgemäße Kündigung zum 31.12.2022 ausgesprochen und allen betroffenen Stadt- und Gemeindeverwaltungen schriftlich zugestellt.

Um für alle Kommunen, die kein eigenes Archiv führen und an das Kreisarchiv abliefern, eine einheitliche Regelung zu finden, sollen 2023 neue Vereinbarungen in Form einer Zweckvereinbarung abgeschlossen werden.

Nach dem aktuellen Archivrecht haben die Kreisarchive eine Auffangfunktion, die in § 13 Abs. 3 SächsArchivG geregelt ist. Immer dann, wenn in einer kreisangehörigen Kommune kein Archiv besteht, kommt diese Auffangfunktion zum Tragen. Das zuständige Archiv bewerte und übernimmt die archivwürdigen Unterlagen, erschließt sie nach fachlichen Vorgaben und stellt sie zur Benutzung bereit. Neben diesen Kernaufgaben spielt aber auch die Bestandserhaltung eine immer größere Rolle. Sei es in Form von aufwändigen Restaurierungsarbeiten, die in Auftrag gegeben werden müssen oder in der Anfertigung von Digitalisaten, die dann das Original in der Benutzung ersetzen. Alle diese Aufgaben und deren Regelung sind Bestandteil der neuen Zweckvereinbarung.

Da es sich bei der Archivierung um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe einer jeden Kommune handelt, ist in der Zweckvereinbarung auch der Kostenausgleich zu regeln. Grundlage für die Kostenberechnung sind die für das jeweilige Kalenderjahr entstandenen Gesamtkosten des Historischen Archivs je laufendem Meter Akten. Dieser Kostensatz wird anteilmäßig auf den Aktenbestand der jeweiligen Kommune angewendet.

Die Stadt Wolkenstein hat 106,86 lfm Aktenbestand. Die aktuellen Kosten (Stand 31.12.2020) belaufen sich pro laufendem Meter Archivgut auf 115,00 EUR pro Jahr, so dass die Stadt Wolkenstein derzeit 12.288,90 EUR an den Landkreis zu zahlen hätte.

Im § 5 Kosten der Zweckvereinbarung soll folgendes geregelt werden:

- (1) Für die Übernahme der nach dieser Zweckvereinbarung übergebenen archivwürdigen Unterlagen und des Archivguts stellt der Erzgebirgskreis der Stadt Wolkenstein Kosten entsprechend der am 31.12. eines Kalenderjahres auf diese entfallenden laufenden Meter Akten (lfm), gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma, in Rechnung. Grundlage für die Kostenermittlung sind die für das jeweilige Kalenderjahr entstandenen Gesamtkosten des historischen Kreisarchivs je lfm.
- (2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres für das laufende Kalenderjahr. Die Kostenerstattung ist binnen 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die für die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung von Bindearbeiten oder Bestandserhaltungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung entstandenen Kosten trägt die Stadt Wolkenstein. Diese Kosten sind nicht in den Kosten nach Abs. 1 bzw. in der Abrechnung nach Abs. 2 enthalten. Gleiches gilt für die Kosten des elektronischen Kommunalarchivs (eIKA).

Im § 6 der Zweckvereinbarung wird weiter geregelt, dass die Zweckvereinbarung zum 01.01.2023 in Kraft treten soll und auf unbestimmte Zeit gelten. Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines

Kalenderjahres gekündigt werden.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.03.2022 wurde die vorliegende Zweckvereinbarung zur Archivierung vorberaten. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Wolkenstein, der vorliegenden Zweckvereinbarung zur Archivierung zwischen dem Erzgebirgskreis und der Stadt Wolkenstein zuzustimmen. Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

In der Anlage wird der Entwurf der Zweckvereinbarung beigelegt.

### **Verfügung des Bürgermeisters**

Finanzielle Auswirkungen JA/NEIN

1. Finanzielle Auswirkungen:

JA

2. Produkt/Sachkonto:

11.12.10/445200

3. abgestimmt mit der Kämmerei am: 02.03.2022

Bemerkung: Der Betrag von jährlich 12.300 € muss im jeweiligen Haushaltsplan eingeplant werden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein stimmt dem Abschluss der vorliegenden Zweckvereinbarung zur Archivierung zwischen dem Erzgebirgskreis und der Stadt Wolkenstein zu.

Wolkenstein, 16. März 2022

Liebing  
Bürgermeister